



Informationen zu Schengen-Visa

Der Garant stellt der Person, die ein Visum benötigt, ein **Einladungsschreiben** zu. Dieses Schreiben ist für die schweizerische Auslandvertretung bestimmt und wird der eingeladenen Person übermittelt. Es muss die Adresse und die vollständigen Personalien dieser Person enthalten. Zudem präzisiert es den Grund der Einreise in die Schweiz, **die vorgesehene Aufenthaltsdauer** (maximal drei Monate) und gegebenenfalls die Übernahme anfallender Kosten während der Gültigkeitsdauer des Visums. Hierzu muss der Garant der schweizerischen Auslandvertretung belegen, dass er die finanziellen Verpflichtungen wahrnehmen kann. Er kann dem Einladungsschreiben eine Bestätigung seiner Zahlungsfähigkeit, eine Bankbescheinigung, einen Lohnausweis oder irgendein anderes Dokument beifügen, anhand dessen die schweizerische Auslandvertretung die finanzielle Situation des Garanten beurteilen kann.

Mit dem Eintritt der Schweiz in den Schengen-Raum wird die eingeladene Person über eine **Reiseversicherung** verfügen müssen, welche die Dauer ihres Aufenthalts im Schengen-Raum abdeckt. Die Deckung der Krankheits- und Unfallkosten liegt bei **CHF 50'000.- oder 30'000 Euro**. Die Reiseversicherung kann in der Schweiz, im Schengen-Raum oder im Wohnland der eingeladenen Person abgeschlossen werden, sofern die schweizerische Auslandvertretung die lokale Versicherung anerkennt (sich vor dem Abschluss einer Versicherung im Ausland bei der schweizerischen Auslandvertretung erkundigen).

Die eingeladene Person stellt bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandvertretung ihr Visumgesuch. Sie muss das Dossier des Garanten sowie einen **nationalen Pass, der mindestens drei Monate über die vorgesehene Abreise aus dem Schengen-Raum hinaus gültig ist**, vorweisen. Die schweizerische Auslandvertretung kann das Vorweisen anderer Dokumente verlangen (Bestätigung des Arbeitgebers, Urlaubsbestätigung, Studienbestätigung, Flugzeugtickets usw.).

Die schweizerische Auslandvertretung prüft, ob die Bedingungen für die Ausstellung eines Visums erfüllt sind.

1. – **Die Kriterien für die Ausstellung eines Visums sind erfüllt.** Das Visum wird von der schweizerischen Auslandvertretung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ausgestellt.

2. – **Die schweizerische Auslandvertretung verlangt offizielle Finanzgarantien.** Sie übergibt der eingeladenen Person eine *Verpflichtungserklärung*. Dieses Dokument muss dem Garant zur Unterzeichnung übermittelt werden, welcher es von seiner Wohnsitzgemeinde und von der Dienststelle für Bevölkerung und Migration in Sitten bestätigen lassen muss. Mit der Unterzeichnung dieser *Verpflichtungserklärung* verpflichtet sich der Garant, die nicht gedeckten Kosten zulasten des Gemeinwesens im Sinne **einer unwiderruflichen Schuldanererkennung in Höhe von CHF 30'000.-** zu übernehmen. In der Folge wird die DBM die *Verpflichtungserklärung* direkt mit der schweizerischen Auslandvertretung über das Informatiksystem für die Ausstellung von Visa behandeln.

3. – **Die schweizerische Auslandvertretung verweigert ausdrücklich die Ausstellung des Visums.** Gegen eine Verfügung der Visumsverweigerung kann innerhalb von 30 Tagen beim Staatssekretariat für Migration (SEM) in Bern schriftlich Einsprache erhoben werden. Dieser gehörig begründeten und unterzeichneten Einsprache müssen eine Vollmacht und eine Kopie des

Entscheid der schweizerischen Auslandvertretung beigefügt werden. Gegen Überweisung eines Kostenvorausschusses von CHF 150.- erlässt das BFM eine anfechtbare Verfügung. Im Falle eines negativen Entscheids des SEM kann der Interessierte beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde einleiten. Die Beschwerde muss innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheids des SEM erhoben werden.

Sitten, Juli 2010 / CF